

Vereinte Nationen

S/RES/2374 (2017)

Sicherheitsrat

Mitglieder des internationalen Vermittlungsteams bei der Unterstützung der malischen Parteien bei der Durchführung des Abkommens, unter **Betonung** der Notwendigkeit eines stärkeren Engagements der Mitglieder des internationalen Vermittlungsteams und **ferner betonend**, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Mali auch weiterhin eine zentrale Rolle bei der Unterstützung und Beaufsichtigung der Durchführung des Abkommens übernehmen soll,

missbilligend dass die schleppenden Fortschritte bei der Durchführung des Abkommens, insbesondere seiner Verteidigungs- und Sicherheitsbestimmungen, sowie die verzögerte Umstrukturierung des Sicherheitssektors die Anstrengungen zur Wiederherstellung der Sicherheit und der Autorität des malischen Staates und zur Bereitstellung sozialer Grundversorgung im Norden Malis behindert haben, und **betonend** dass die Regierung Malis und die Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ die Hauptverantwortung für die beschleunigte Durchführung des Abkommens tragen, mit dem Ziel, die Sicherheitslage in ganz Mali zu verbessern und Versuche terroristischer Gruppen, die Durchführung des Abkommens zum Scheitern zu bringen, zu vereiteln,

mit dem **Ausdruck** seiner ernststen Besorgnis über die prekäre Sicherheitslage, insbesondere die Ausweitung terroristischer und anderer krimineller Aktivitäten auf das Zentrum und den Süden Malis, sowie über die Zunahme krimineller Tätigkeiten wie des Drogen- und des Menschenhandels in Mali,

betonend, dass die Sicherheit und Stabilität in Mali unauflöslich mit denen der Sahel-Region und der Region Westafrika sowie mit der Situation in Libyen und in der Region Nordafrika verbunden sind,

im **Bewusstsein** der Auswirkungen der Situation in Mali auf den Frieden und die Sicherheit im Sahel sowie auf die west- und nordafrikanische Region insgesamt,

mit dem **Ausdruck** seiner anhaltenden **Besorgnis** über die grenzüberschreitende Dimension der terroristischen Bedrohung in der Sahel-Region sowie über die ernststen Herausforderungen, die von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität in der Sahel-Region ausgehen, unter anderem vom illegalen Handel mit Waffen, Drogen und Kulturgut, von der Schleusung von Migranten und vom Menschenhandel, und über ihre in einigen Fällen zunehmenden Verbindungen zum Terrorismus und **unterstreichend** dass den Ländern der Region die Verantwortung für das Vorgehen gegen diese Bedrohungen und Herausforderungen zukommt,

feststellend dass Straflosigkeit eine Kultur der Korruption fördern kann, in der unerlaubter Handel und andere kriminelle Interessen gedeihen können, was die Instabilität und Unsicherheit weiter fördert, mit der **Aufforderung** an die malische Regierung, diesbezüglich ausreichende Ressourcen für die Strafverfolgung bereitzustellen, und zu internationaler, regionaler und subregionaler Zusammenarbeit und zur Unterstützung der malischen Regierung bei diesem Unterfangen **ermutigend**,

unter **nachdrücklicher Verurteilung** der Aktivitäten terroristischer Organisationen in Mali und der Sahel-Region, namentlich der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika, Al-Qaidas im islamischen Maghreb, Al-Murabituns, Ansar Eddines und der mit ihnen verbundenen Personen und Gruppen wie der Dschamaat Nusrat al-Islam wal-Muslimin (Gruppe für die Unterstützung des Islams und der Muslime), der Organisation Islamischer Staat im Großraum Sahara und Ansar ul-Islams, die nach wie vor in Mali operieren und eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region und darüber hinaus darstellen, sowie der von terroristischen Gruppen in Mali und in der Region begangenen Menschenrechtsverletzungen und Gewalthandlungen gegenüber Zivilpersonen, namentlich Frauen und Kindern,

unter Hinweis auf die Aufnahme der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika, der Organisation Al-Qaida im islamischen Maghreb, Ansar Eddines und ihres Anführers Iyad Ag Ghali sowie Al-Murabituns in die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) und **erneut seine Bereitschaft bekundend** im Rahmen des genannten Regimes Sanktionen gegen weitere Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu verhängen, die mit ISIL (Daesh), Al-Qaida und anderen gelisteten Einrichtungen oder Personen, einschließlich Al-Qaidas im islamischen Maghreb, Al-Murabituns und Ansar Eddines, verbunden sind, im Einklang mit den festgelegten Kriterien für die Aufnahme in die Liste,

unter nachdrücklicher Verurteilung der anhaltenden Angriffe, einschließlich Terroranschlägen auf Zivilpersonen, die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA) und die französischen Truppen, **unterstreichend**, dass diejenigen, die diese verwerflichen terroristischen Handlungen begehen, organisieren, finanzieren und unterstützen, vor Gericht gestellt werden müssen, und die Regierung Malis **nachdrücklich auf** fordernd

tätig werdendach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Reiseverbot

1. beschließt dass für einen Anfangszeitraum von einem Jahr ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass die von dem Ausschuss nach Ziffer 9 benannten Personen in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen, wobei kein Staat durch diese Bestimmung verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;

2. beschließt dass die mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden,

a) wenn der Ausschuss von Fall zu Fall bestimmt, dass die betreffende Reise aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt ist;

b) wenn die Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens e

wahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen dienen, sofern der betreffende Staat dem Ausschuss seine Absicht mitgeteilt hat, gegebenenfalls den Zugang zu diesen Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen, ger

c) das Handeln für in den Buchstaben a) und b) genannte Personen und Einrichtungen oder in deren Namen oder auf deren Anweisung oder zu deren anderweitiger Unterstützung oder Finanzierung, unter anderem durch Erträge aus der organisierten Kriminalität, darunter aus der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und ihren Ausgangsstoffen und dem unerlaubten Verkehr mit solchen Stoffen aus und über Mali, dem Menschenhandel, der Schleusung von Migrant*innen, dem Waffenschmuggel und dem unerlaubten Waffenhandel sowie dem illegalen Handel mit Kulturgut;

d)

laden werden, sich mit dem Ausschuss zu treffen, um die Durchführung der Maßnahmen zu erörtern;

f) von allen Staaten und internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen alle von ihm für nützlich erachteten Informationen über die von ihnen unternommenen Schritte zur wirksamen Durchführung der verhängten Maßnahmen einzuholen;

g) Informationen über behauptete Verstöße gegen die in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen oder die Nichtbefolgung dieser Maßnahmen zu prüfen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

10. ersucht den Generalsekretär, die notwendigen Finanzvorkehrungen zu treffen, damit der Ausschuss die in Ziffer 9 genannten Aufgaben durchführen kann;

Sachverständigengruppe

11. ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuss für einen Anfangszeitraum von dreizehn Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution eine Gruppe von bis zu fünf Sachverständigen („Sachverständigengruppe“) unter der Leitung des Ausschusses einzusetzen und die erforderlichen Finanz- und Sicherheitsvorkehrungen zur Unterstützung der Arbeit der Gruppe zu treffen, ~~bekundet~~ eine Absicht, die Verlängerung dieses Mandats spätestens 12 Monate nach Verabschiedung dieser Resolution zu prüfen,

14. weist